
Auto weg! Selbst schuld?

Martin K. liebt die Natur und besonders hat es ihm die ungarische Tiefebene angetan, wohin es ihn regelmäßig zieht, um die dortige Fauna und Flora zu beobachten. An einem Frühlingsamstag war Martin K. wieder am Balaton und nachdem es bereits spät geworden war, beschloss er, auch den nächsten Tag in der Gegend zu verbringen. K. übernachtete in einem Hotel in der Nähe von Siófok. Seinen Wagen, einen SUV der Luxusklasse, stellte er auf dem beleuchteten, jedoch unbewachten Hotel-Parkplatz ab, versperrte ihn ordnungsgemäß und schaltete dessen Alarmanlage ein. Offenbar aus Müdigkeit ließ er irrtümlich Teile seiner Ausrüstung, darunter sein Fernrohr und seinen Fotoapparat in einer Tasche auf dem Beifahrersitz des Wagens zurück. In dieser Tasche befand sich auch ein Reserveschlüssel für das Auto. Am nächsten Morgen suchte Martin K. seinen Wagen vergebens, denn er war in der Nacht gestohlen worden. K. erstattete Anzeige bei der Polizei und meldete den Vorfall seiner Kfz-Kasko-Versicherung. Diese lehnt die Übernahme des Schadens mit der Begründung ab, Herr K. hätte

durch das sichtbare Liegenlassen der Tasche auf dem Beifahrersitz den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt.

Wie wird das wohl weitergehen?

Ist die Ablehnung seitens des Kasko-Versicherers gerechtfertigt? Hätte Martin K. die Tasche im Kofferraum verstauen müssen oder sie gar gänzlich aus dem Auto entfernen müssen? Welche Rolle spielt die Tatsache, dass der Parkplatz zwar beleuchtet, jedoch unbewacht war? Ist es wesentlich, dass es sich beim gestohlenen Fahrzeug um einen Wagen der Luxusklasse handelt?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Martin K. hat eine Rechtsschutzversicherung für seinen Wagen abgeschlossen, die auch Rechtsstreitigkeiten mit (anderen) Kfz-Versicherungen umfasst. Diese übernimmt die Kosten für die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Kfz-Kasko-Versicherer.

Mehrere ähnlich gelagerte Sachverhalte hatte der OGH in den letzten Jahren zu entscheiden (z.B. 7 Ob 41/98z, 7 Ob 14/03i; 7 Ob 214/04b; 7 Ob 76/05k).

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

